



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Vorschläge zum Cyber Resilience Act

Stand vom 07.10.2025 09:24:35 bis 08.10.2025 12:03:37

Angegeben von:

Bundesverband deutscher Banken e.V. (R001458) am 19.06.2024

Beschreibung:

Artikel 2 (5) der CRA enthält eine Öffnungsklausel, die eine Beschränkung oder einen Ausschluss für Produkte zulässt, „die unter andere Unionsvorschriften mit Anforderungen fallen, die alle oder einige der Risiken abdecken, die von den grundlegenden Cybersicherheitsanforderungen in Anhang I abgedeckt werden“, wenn dies mit dem für diese Produkte geltenden allgemeinen Rechtsrahmen vereinbar ist und die sektoralen Vorschriften das gleiche oder ein höheres Schutzniveau erreichen als das in dieser Verordnung vorgesehene. EU-weit durch den Finanzsektor vertriebene digitalisierte Finanzprodukte kommen für eine solche Beschränkung oder einen solchen Ausschluss gemäß Artikel 2 (5) in Frage und damit auch für einen entsprechenden delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Cybersicherheit [alle RV hierzu]

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (2)

1. SG2503260045 (PDF - 19 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 26.03.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle SG dorthin]

2. **SG2510070004** (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 02.10.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDS)
[alle SG dorthin]